



Musikordnung

- Vorbemerkung -

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung werden aufgrund der Lesbarkeit einheitlich in männlicher Form geführt, unbestritten stehen alle Funktionen gleichberechtigt Menschen aller Geschlechter offen.

§ 1

- Grundsatz -

Der Bezirksfeuerwehrverband Hessen-Darmstadt (nachfolgend „BFV“ genannt) gibt sich zur Regelung des Musikwesens eine Musikordnung für die Musikabteilungen im Verbandsgebiet. Grundlage dieser Ordnung ist die Satzung des BFV Hessen-Darmstadt in ihrer jeweiligen Fassung.

Diese Ordnung ist beschlossen vom Vorstand des BFV Hessen-Darmstadt.

Der BFV hat die Aufgabe die Musikabteilungen im Verbandsbereich zu fördern, zu betreuen und zu erhalten.

Der Vertreter der Musikabteilungen im Vorstand des Bezirksfeuerwehrverbandes ist der Bezirksstabführer, vergleiche § 12, Nummer 7 der Satzung des BFV.

§ 2

- Mitglieder der Musikabteilung -

Die Musikabteilung setzt sich zusammen aus den musizierenden Gruppen der Mitglieder im Verbandsbereich des BFV Hessen-Darmstadt.

§ 3

- Versammlung der Musikabteilungen - Bezirksfeuerwehrmusikversammlung

Die Vertreter der örtlichen Musikabteilungen treffen sich im Rhythmus von zwei Jahren zur Bezirksfeuerwehrmusikversammlung.

Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vorher in Textform (auch FAX oder E-Mail ist zulässig) an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

Stimmrecht haben jeweils ein Vertreter der örtlichen Musikabteilungen und die Mitglieder des Bezirksmusikausschusses.





Bezirksfeuerwehrverband Hessen - Darmstadt

Die Aufgabe der Bezirksfeuerwehrmusikversammlung ist

- die Wahl des Bezirksstabführers
- die Wahl von zwei stellvertretenden Bezirksstabführern
- die Wahl des Fachwartes für die Nachwuchsarbeit

Die Wahlen finden geheim statt. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied eine offene Wahl, muss über den Antrag abgestimmt werden.

Bei mehr als zwei Kandidaten für die Wahl der stellvertretenden Bezirksstabführer wird immer geheim gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei zwei Stimmen. Stimmenhäufung auf eine Person ist nicht zulässig.

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Bezirksmusikausschusses beträgt vier Jahre, analog des Vorstandes des BFV.

Aufgabe der Bezirksfeuerwehrmusikversammlung ist es den Rechenschaftsbericht des Bezirksstabführers und des Fachwartes für die Nachwuchsarbeit über das abgelaufene Jahr entgegenzunehmen und Wünsche und Anregungen aus der Versammlung aufzunehmen.

Die Versammlung kann durch Fachvorträge musikalischer, organisatorischer oder vereinsrechtlicher Art ergänzt werden.

Jede ordentlich eingeladene Bezirksfeuerwehrmusikversammlung ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 4

- Aufgabe des Bezirksstabführers -

Der Bezirksstabführer oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter hat die Aufgabe:

1. Die Bezirksfeuerwehrmusikversammlung zu leiten.
2. Die Musikabteilungen des BFV zu erfassen und die Daten zu pflegen.
3. Die Musikabteilungen des BFV im Einvernehmen mit dem Bezirksmusikausschuss zu betreuen, in musikalischen Fragen zu beraten und Informationen zu geben.
4. Die Musikabteilungen des BFV im Landesfeuerwehrverband Hessen zu vertreten.
5. Bezirkswertungsspiele oder ähnliche gemeinsame Veranstaltungen der Musik vorzubereiten und im Einvernehmen mit dem Bezirksmusikausschuss durchzuführen.
6. Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung der Musiker im Einvernehmen mit dem Bezirksmusikausschuss zu organisieren und durchzuführen.
7. Ehrungen zu beantragen, zu befürworten und vorzunehmen.
8. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
9. Die Leitung der Sitzungen des Bezirksmusikausschusses.



Bezirksfeuerwehrverband Hessen - Darmstadt

§ 5

- Bezirksmusikausschuss -

Dem Musikausschuss gehören die nach § 3 genannten Funktionsträger an, zuzüglich alle Kreisstabführer als stimmberechtigte Mitglieder.

Der Bezirksmusikausschuss wird vom Bezirksstabführer bzw. dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Über die Sitzungen des Musikausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften werden den Musikausschussmitgliedern sowie dem Vorstand des Bezirksfeuerwehrverbandes bis spätestens 4 Wochen nach der Sitzung zugeleitet.

Jede ordentlich eingeladene Sitzung des Bezirksmusikausschusses ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen finden offen statt, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied fordert eine geheime Abstimmung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 6

- Aufgaben des Bezirksmusikausschusses -

- a) Die verantwortliche Leitung, die Organisation und die Förderung der Musikabteilungen.
- b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Bezirksfeuerwehrmusikversammlung.
- c) Die Unterstützung des Bezirksstabführers bei den laufenden Verwaltungsaufgaben. Dazu gehört die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen, Bezirkswertungsspielen, Ausbildungsveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen.
- d) Die besondere Förderung der Nachwuchsarbeit in den Musikabteilungen.

§ 7

- Verwaltung -

Die Amtsgeschäfte werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

§ 8

- Kassenwesen -

Die Musikabteilung des BFV führt keine eigene Kasse. Finanzmittel werden beim Vorstand des BFV beantragt.

Die Kassengeschäfte laufen über den Kassenverwalter des BFV.



**Bezirksfeuerwehrverband
Hessen - Darmstadt**

**§ 9
- Inkrafttreten -**

Mit dem Inkrafttreten dieser Musikordnung treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.
Diese Musikordnung wurde vom Vorstand des BFV Hessen-Darmstadt am 13.12.2024 in
Florstadt beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Heiko Schecker
Vorsitzender
Bezirksfeuerwehrverband Hessen-Darmstadt